

**Statut
für den Musikschulbeirat
an der städtischen Musikschule Dülmen und Haltern am See
vom 19.06.2008
in Kraft ab 01.01.2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 19.06.2008 aufgrund der §§ 3 und 4 der zwischen den Städten Dülmen und Haltern am See getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule vom 19.06.2008 und der Ziffer 6 der Schulordnung für die Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 folgendes Statut für den Musikschulbeirat beschlossen, das für das Gebiet der Stadt Dülmen und der Stadt Haltern am See Gültigkeit hat.

Gliederung

1. Mitbeteiligung
2. Vollversammlungen
3. Wahl des Musikschulbeirates, Mitgliedschaft, Stimmrecht
4. Aufgaben
5. Wahl der/des Vorsitzenden, Einberufung und Durchführung der Sitzungen
6. Abstimmungen
7. Inkrafttreten

1. Mitbeteiligung

An der städtischen Musikschule Dülmen und Haltern am See (nachfolgend: Musikschule) wirken die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte an den Angelegenheiten der Musikschule demokratisch mit. Ziel der Mitwirkung ist ein harmonisches Miteinander aller am Musikschulleben Beteiligten, die Ausrichtung in besonderem Maße auf die Anliegen der Lernenden, die Förderung von Initiative in der Unterstützung der Musikschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Bündelung von Initiativen und Anregungen zur Förderung der musikalischen Bildung und des Musiklebens in den beteiligten Städten insgesamt.

2. Vollversammlungen

- 2.1 An der Musikschule wird jeweils im I. Quartal eines Musikschuljahres eine Vollversammlung durchgeführt. Die Vollversammlung kann als Teilvollversammlungen an den Musikschulstandorten Dülmen und Haltern am See durchgeführt werden.
- 2.2 Die Vollversammlung wird von der Musikschulleitung bzw. in der Folge von dem Vorsitz des Musikschulbeirates des Vorjahres zur konstituierenden Sitzung einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wieder beschlussfähig.
- 2.3 Ordentliche Mitglieder der Vollversammlung sind die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Musikschule in den Hauptfächern. Soweit diese das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden sie durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten (je Teilnehmerin/Teilnehmer eine Stimme).
- 2.4 An der Vollversammlung teilnehmen können auch die noch nicht 16jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Mitglieder von Ensembles der Musikschule, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen des jeweiligen Musikschuljahres, Lehr-

kräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule, Vertreter des Trägers sowie die Mitglieder des Musikschulausschusses.

Auf Beschluss des Musikschulbeirates können Gäste zugelassen werden.

- 2.5 Unter dem Vorsitz der Musikschulleitung und in der Folge der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Musikschulbeirates des Vorjahres wählt die Vollversammlung zunächst eine Versammlungsleitung und eine Schriftführung. Die Versammlungsleitung leitet und beschließt die Sitzungen. Die Schriftführung hält die wesentlichen Ergebnisse der Vollversammlung und die Ergebnisse der Wahl zum Musikschulbeirat in einem Protokoll fest, das durch die Versammlungsleitung mit zu unterzeichnen ist und der Musikschulleitung zuzuleiten ist.

3. **Wahl des Musikschulbeirates, Mitgliedschaft, Stimmrecht**

- 3.1 Die Mitglieder des Musikschulbeirates werden aus der Vollversammlung für jeweils ein Musikschuljahr gewählt.
- 3.2 Mitglied im Musikschulbeirat können nur ordentliche Mitglieder der Vollversammlung werden. Mit Beendigung des Teilnehmerverhältnisses an der Musikschule der Mitglieder des Musikschulbeirates bzw. Erziehungsberechtigten mit Beendigung des Teilnehmerverhältnisses des von Ihnen vertretenen noch nicht 16jährigen Minderjährigen erlischt die Mitgliedschaft im Musikschulbeirat.
- 3.3 Der Musikschulbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, davon bis zu 6 Mitglieder aus dem Gebiet der Stadt Dülmen und bis zu 6 Mitglieder aus dem Gebiet der Stadt Haltern am See.

Auf Beschluss des Musikschulbeirates können bis zu 4 beratende Mitglieder aufgenommen werden, die auf Vorschlag von Ensembles der Musikschule entsandt werden.

- 3.4 Für jedes Mitglied des Musikschulbeirates ist nach Möglichkeit eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Stellv. Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Musikschulbeirates teilzunehmen. Sie sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes in dessen Vertretung an der Sitzung teilnehmen. Scheidet ein ordentliches Mitglied vorzeitig aus dem Musikschulbeirat aus, rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter als ordentliches Mitglied in den Musikschulbeirat nach.
- 3.5 Bis zur Wahl des neuen Musikschulbeirates führt der bisherige Musikschulbeirat die Geschäfte weiter.

4. **Aufgaben**

- 4.1 Der Musikschulbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Eltern, Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern und Teilnehmerinnen/Teilnehmern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Eltern, Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Bevölkerung einsetzen. Der Musikschulbeirat kann hierzu Empfehlungen aussprechen.
- 4.2 Der neu installierte Musikschulbeirat wird über die Situation der Musikschule grundsätzlich informiert. In der Folge hat der Träger der Musikschule den Musik-

schulbeirat rechtzeitig über alle geplanten grundlegenden Veränderungen im Bereich des Unterrichtes, der Organisation und des Schulgeldes zu informieren.

4.3 Bei Änderungen der Schulordnung und der Schulgeldordnung, insbesondere vor der Festsetzung bzw. Änderung der Schulgeld-Tarife, der Grundsätze über die Aufnahme von Teilnehmerinnen/Teilnehmern sowie über wesentliche Änderungen der Grundsätze der pädagogischen Arbeit der Musikschule ist der Musikschulbeirat zu hören.

4.4 Die Arbeit des Musikschulbeirates findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrkräfte, der Musikschulleitung und des Schulträgers. Der Musikschulbeirat ist nicht berechtigt, Teilnehmerinnen/Teilnehmern, Lehrkräften, der Musikschulleitung oder sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Schulträgers Weisungen zu erteilen. Ebenso sind der Schulträger, die Musikschulleitung, Lehrkräfte bzw. Teilnehmerinnen/Teilnehmern der Musikschule nicht berechtigt, dem Musikschulbeirat Weisungen zu erteilen.

5. **Wahl der/des Vorsitzenden, Einberufung und Durchführung der Sitzungen**

5.1 In der ersten Sitzung wählen die Mitglieder des Musikschulbeirates aus ihren Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Das Protokoll über die Wahl ist durch 2 Mitglieder des Musikschulbeirates zu unterzeichnen und der Musikschulleitung zuzuleiten.

5.2 Der Musikschulbeirat wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr zu Beginn des Schuljahres, mit 14tägiger Ladungsfrist unter Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen. Er ist einzuladen, wenn mindestens drei der ordentlichen Mitglieder oder der Schulträger dies unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

5.3 Die Tagesordnung enthält die Beratungspunkte. Diese werden von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden vorbereitet.

5.4 Die Vertreter des Schulträgers, die Leitung der Musikschule sowie die Leitung der Fachgruppen sind verpflichtet, auf Wunsch des Musikschulbeirates an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

5.5 Für die technisch-organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Vollversammlungen und des Musikschulbeirates steht auf Wunsch die Geschäftsstelle der Musikschule in Dülmen und Haltern am See zur Verfügung.

6. **Abstimmungen**

6.1 Der Musikschulbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorsitzende/der Vorsitzende verpflichtet, den Musikschulbeirat unter Wahrung der 14tägigen Ladungsfrist innerhalb eines Monats erneut mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.

6.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 Beiratsmitglied ist geheim abzustimmen.

7. **Inkrafttreten**

Das Statut für den Musikschulbeirat an der städtischen Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.